

rechts durchgesetzt (hat)³²⁴. Heute wird in der Regel ein gemässiger (ein „gegliederter“³²⁵) *Monismus* vertreten³²⁶.

Die Auseinandersetzungen, die sich zwischen der *monistischen* und der *dualistischen* Schule ergeben haben, sind „mit aller Schärfe geführt worden. Doch ist seither deutlich geworden, dass die Bedeutung der theoretischen Divergenzen, insbesondere im Lichte der völkerrechtlichen Praxis, überschätzt worden ist“³²⁷. Dementsprechend wird heute in einer „Relativierung des Theorienstreits“³²⁸ eine Wahl *vermittelnder Ansätze* bevorzugt, mit denen versucht wird, die Polarität zwischen den beiden einander entgegengesetzten Modellen abzubauen³²⁹.

Mit einer Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht (*Einführung* des Völkervertrags- im Landesrecht) ist noch keine Aussage darüber enthalten, „ob und wie innerstaatliche Organe Völkerrecht anwenden können bzw. müssen“³³⁰ (*Durchführung* des Völkervertrags- im Landesrecht). Diese Frage stellt sich dann, wenn „eine Völkerrechtsnorm Rechtswirkungen im innerstaatlichen Bereich (bezweckt)“³³¹; ihr Hintergrund ist der Umstand, dass das Völkervertragsrecht „in der Regel nicht selbst für die Vollziehung seiner Normen Sorge (trägt), sondern ... wesensgemäss der Ergänzung durch staatliches Recht (bedarf): Es überträgt seine Durchführung den verpflichteten Staaten, die es durch ihre Organe zur Anwendung zu bringen haben“³³². Dabei fordert das Völkervertragsrecht „das Ergebnis seiner Verwirklichung, überlässt ... aber den Staaten die Auswahl zwischen verschiedenen möglichen Methoden zur Verwirklichung des völkerrechtlich Gebotenen“³³³.

324 Seidl-Hohenveldern S. 209. Siehe zu allem Verdross/Simma S. 53f (§ 72).

325 Verdross/Simma S. 54 (§ 73).

326 Siehe zu den Diskrepanzen in diesem Zusammenhang (Primat des Völkerrechts oder des Landesrechts?) Seidl-Hohenveldern S. 209, Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 100 oder Verdross/Simma S. 54 (§ 73).

327 Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 100.

328 Ipsen S. 1076.

329 Ein solcher Ansatz ist nach Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 101 z.B. mit der Idee eines „differenzierenden Monismus“ gewählt worden, d.h. mit dem Gedanken, „dass das Völkerrecht für die Staaten verbindlich ist, den einzelnen aber in der Regel nur auf dem Umweg über das inländische Recht zu erreichen vermag“.

330 Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 100.

331 Verdross/Simma S. 540 (§ 848).

332 Verdross/Simma S. 539 (§ 848).

333 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 6.